

Rechtssicherheit als Freiheitsschutz

Struktur des verfassungsrechtlichen
Bestandsschutzes

von Frank Riechelmann

Die Freiheit des Einzelnen hat nicht zuletzt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eine normative Qualität. Allerdings wird der Vertrauensschutz herkömmlich nicht als »Norm« angesehen. Insofern würde er nicht zum Freiheitsschutz gehören. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Vertrauensschutz (Bestandsschutz, Rechtssicherheit) ist Freiheitsschutz und Norm – zu diesem Ergebnis führt eine prinzipientheoretische Betrachtung. Mit ihr lässt sich das bislang unklare Verhältnis zwischen Vertrauensschutz, Rechtssicherheit, Kontinuität und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit bestimmen.

Aus dem Inhalt: Vertrauensschutz als Recht und als Objekt · Prinzipien und Regeln · Die Teilnichtigkeit bei verfassungswidrigen Gesetzen · Grundrechtsfähigkeit (Art. 19 Abs. 3 GG) · Rückwirkungsverbot und Willkürverbot

Bei der Rechtssicherheit handelt es sich weder um eine bloße Vorbedingung des Freiheitsschutzes noch lediglich um eine Folge des Rechtsstaates oder der Grundrechte. Vielmehr ist sie als Inhalt des Freiheitsschutzes zu bewerten. Rechtssicherheit ist daher als ein Grundrechtsgehalt anzusehen.

Es handelt sich um einen Beitrag zur Verfassungsinterpretation. Er verbindet u.a. (Staats-)Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft, und zwar insofern, als der herkömmliche rechtswissenschaftliche Normbegriff sich als zu eng herausstellt. Es gibt nicht Werte (Prinzipien), die von Normen zu unterscheiden sind. Prinzipien sind Normen.

ISBN 978-3-8370-7586-1

5., überarbeitete Auflage, 2009

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH, Norderstedt

ca. 272 Seiten, Paperback, EUR 28,00 [D]